

M I T T E I L U N G E N

Gegenvorschlag ist einschneidend aber akzeptabel

von Marco Caprez, lic. iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Wie in den Oktober-Mitteilungen ausführlich dargelegt, hält die «Abzockerinitiative» nur bedingt, was sie suggeriert. Sollte die Initiative vom Volk angenommen werden, so wird es weiterhin Millionenboni geben. Zudem werden Unternehmen durch starre Bestimmungen unnötig in ihrer wirtschaftlichen Unternehmenstätigkeit eingeschränkt. Umso mehr sollte die Initiative abgelehnt werden, weil nach Ablauf der Referendumsfrist ein indirekter Gegenvorschlag in Kraft treten könnte, der zwar einschneidend, aber dennoch mehrheitlich wirtschaftsfreundlich ist.

INDIREKTER GEGEN-
VORSCHLAG ZUR
«ABZOCKERINITIATIVE»

Der indirekte Gegenvorschlag ist besser als die «Abzockerinitiative», weil er:

- hält, was er verspricht;
- nicht übers Ziel hinausschiesst;
- die Grundanliegen der Initiative aufnimmt;
- auf unsinnige Forderungen verzichtet;
- die Mitwirkungsrechte der Aktionäre angemessen berücksichtigt;
- dank des Vergütungsreglements transparenter als die Initiative ist und
- schon bald in Kraft treten könnte.

Über welche Vorlage werden wir am 3. März 2013 abstimmen?

Am 16. März 2012 verabschiedete die Bundesversammlung einen indirekten Gegenvorschlag zur so genannten «Abzockerinitiative», welcher im Nationalrat mit 193:0 und im Ständerat mit 42:1 (einzige Gegenstimme vom Initianten und Ständerat Thomas Minder) angenommen wurde.

Das Stimmvolk wird am 3. März 2013 über Minders «Abzockerinitiative» urteilen. Über den indirekten Gegenvorschlag wird an diesem Datum **nicht abgestimmt**. Nimmt das Volk die Initiative an, so wird der

indirekte Gegenvorschlag hinfällig und die Initiative muss vom Parlament auf Gesetzesstufe umgesetzt werden.

Erst bei Ablehnung der Initiative wird der indirekte Gegenvorschlag im Bundesblatt publiziert. Mit der Publikation beginnt die Referendumsfrist zu laufen. Nach Ablauf der Referendumsfrist wird der indirekte Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe in Kraft treten. Ein allfälliges Referendum erscheint aufgrund der erwähnten Zahlen aber sehr unwahrscheinlich. So hat etwa economiesuisse öffentlich erklärt, kein Referendum gegen den indirekten Gegenvorschlag ergreifen zu wollen.

Inhaltliche Unterschiede

Im Gegensatz zur Initiative, die ausschliesslich Bestimmungen für **börsenkotierte Unternehmen** beinhaltet, hätte der indirekte Gegenvorschlag teilweise auch Auswirkungen auf nicht börsenkotierte Unternehmen. Nachfolgend sollen die Grundpfeiler des Gegenvorschlags näher erläutert werden:

1. Die Vergütungsprinzipien eines Unternehmens sollen in einem *Vergütungsreglement* festgehalten werden. Im Reglement wird zwischen einer Grundvergütung

und zusätzlichen leistungs- und erfolgsabhängigen Komponenten unterschieden. Die Generalversammlung muss das Vergütungsreglement und dessen Änderungen zwingend genehmigen. **Die «Abzockerinitiative» verlangt kein Vergütungsreglement, sondern starre statutarische Bestimmungen.**

2. Der Verwaltungsrat hat jährlich einen *Vergütungsbericht* zu erstellen, in dem er Rechenschaft über das Vergütungsreglement abzulegen hat. Nebst diesem Rechenschaftsteil umfasst der Vergütungsbericht auch einen Transparenzteil. Im Transparenzteil sind die effektiv geleisteten Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat offen zu legen. **Die «Abzockerinitiative» verlangt hingegen keinen Vergütungsbericht.**

3. Die Generalversammlung hat jährlich zwingend die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats zu genehmigen. Ein solcher Beschluss ist grundsätzlich bindend. Dem Beschluss über die Vergütungen der Geschäftsleitung kommt ausnahmsweise konsultative Wirkung zu, sofern die Statuten dies vorsehen. Die erwähnte Regelung gilt für sämtliche Aktiengesellschaften, weshalb sie auch unmittelbare Auswirkungen auf KMU hat. **Die «Abzockerinitiative» verlangt eine jährliche Abstimmung über sämtliche Vergütungen, auch über diejenigen an die Geschäftsleitung.**

4. Abgangsentschädigungen und Zahlungen im Voraus («goldene Fallschirme») sind grundsätzlich unzulässig, soweit keine begründete Ausnahme beantragt wurde. Antrittsprämien sind hingegen möglich, sofern sie im Vergütungsreglement vorgesehen sind. **Die «Abzockerinitiative» verlangt ein absolutes gesetzliches Verbot von Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus.**

5. Die Rückerstattungsklage wird griffiger ausgestaltet. Die Rückforderung exzessiver Vergütungen soll erleichtert werden, sofern ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung der Gesellschaft und der erbrachten Gegenleistung besteht.

6. Die Mitglieder des Verwaltungsrats von börsenkotierten Gesellschaften werden jährlich durch die Generalversammlung gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Eine Amtsdauer darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen. Bei Gesellschaften, die nicht an einer Börse kotiert sind, werden die Mitglieder für eine Dauer von drei Jahren bzw. maximal sechs Jahren gewählt. Der Präsident einer börsenkotierten Gesellschaft soll neu durch die General-

versammlung gewählt werden, es sei denn, die Statuten sehen den Verwaltungsrat dafür vor. **Die «Abzockerinitiative» sieht zwingend die jährliche Wahl des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten vor.**

7. Die Depot- und Organvertretung werden abgeschafft. Die Rechte des Stimmrechtsvertreters werden zumindest bei börsenkotierten Gesellschaften detaillierter geregelt. Hat der Stimmrechtsvertreter bspw. keine Weisungen zu angekündigten Traktanden erhalten, so muss er sich zwingend der Stimme enthalten und darf nicht – wie nach aktueller Rechtslage – gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates stimmen.

8. Die Generalversammlung soll den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Die Einladung zur Generalversammlung kann dem Aktionär neu auch elektronisch zugestellt werden. Ferner können die Statuten vorsehen, dass Aktionäre ihre Rechte aus der Distanz auf elektronischem Weg ausüben. Neu können Generalversammlungen ausschliesslich auf elektronischem Weg und ohne Tagungsort durchgeführt werden. **Die «Abzockerinitiative» verlangt zwingend, dass Aktionäre elektronisch fernabstimmen können.**

9. Vorsorgeeinrichtungen werden verpflichtet, ihre Stimmrechte auszuüben, sofern dies möglich ist. Zudem müssen sie offenlegen, wie sie gestimmt haben. **Die «Abzockerinitiative» sieht eine zwingende Stimmpflicht vor.**

10. Der indirekte Gegenvorschlag enthält im Gegensatz zur Initiative keine neuen Strafbestimmungen.

Gegenvorschlag besser als Initiative

In der heutigen, globalisierten Wirtschaft braucht es globale Regelungen. Nationale Lösungen bringen wenig. So würde bspw. die Forderung nach einem Verbot von «Abgangs- oder anderen Entschädigungen» Schweizer Unternehmen gegenüber dem Ausland benachteiligen: Während ausländische Firmen (auch an ihren Standorten in der Schweiz) nach wie vor solche Entschädigungen anbieten könnten, wäre dies den Schweizer Unternehmen untersagt. Damit würden wir uns unnötig selber benachteiligen.

Obwohl auch der indirekte Gegenvorschlag Abgangsentschädigungen und Zahlungen im Voraus grundsätzlich verbietet, können trotzdem begründe-

te Ausnahmen beantragt werden, sofern sie im Interesse der Gesellschaft sind und die Generalversammlung ihnen zustimmt. Solche Bestimmungen sind zwar einschneidende Bestimmungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Im Gegensatz zur Initiative bleibt die unternehmerische Freiheit jedoch grösstenteils gewahrt und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Aktionäre werden angemessen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang gilt es ferner besonders das Vergütungsreglement hervorzuheben, das den Aktionären die Möglichkeit einräumt, ein auf die Bedürfnisse der Gesellschaft massgeschneidertes Konzept zu entwerfen. Durch ein Reglement dürfte auch die Transparenz gefördert werden.

Schliesslich wäre der indirekte Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe schneller umsetzbar. Es ist nämlich eher unwahrscheinlich, dass das Parlament bei einer allfälligen Umsetzung der Initiative auf Gesetzesstufe wesentlich schneller agieren wird, gilt es doch zahlreiche Details abschliessend umzusetzen.

Fazit

Aus Sicht der AIHK sollen Löhne für alle Mitarbeiter grundsätzlich frei verhandelbar sein und durch den Wettbewerb beeinflusst werden. Einschränkungen sollen nur soweit erfolgen, als «Lohnexzesse» im Management nicht anders vermieden werden kön-

nen. Mit dem indirekten Gegenvorschlag werden die Anliegen der Initiative auf eine praxistaugliche und mehrheitlich wirtschaftsverträgliche Weise gelöst. Der Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe wahrt die unternehmerische Freiheit. Er vollbringt nämlich den Spagat zwischen den Anliegen der Unternehmen an genügender Flexibilität mit denen der Aktionäre nach angemessenen Mitwirkungsmöglichkeiten grösstenteils. Ganz im Gegensatz zur «Abzockerinitiative», die übers Ziel hinausschiesst. Unsinnige Forderungen wie die zwingende Strafbarkeit für die Verletzung aktienrechtlicher Bestimmungen gehören nicht ins Aktienrecht bzw. in unsere Verfassung.

Schliesslich tun die Stimmenden gut daran, das emotionale Thema sachlich anzugehen und sich nicht von allzu vielen Emotionen leiten zu lassen. Natürlich mögen Millionenboni übermässig oder ungerecht erscheinen. Gewiss hat das Parlament auch keine Meisterleistung im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren abgeliefert. Nichtsdestotrotz resultierte aus einem demokratischen Verfahren ein guter Gesetzesvorschlag, der von Parteien sämtlicher politischer Couleurs getragen wird. Dieser indirekte Gegenvorschlag greift schneller und ist die bessere Lösung. Die AIHK empfiehlt ihren Mitgliedern somit, am 3. März 2013 ein **Nein** zur «Abzockerinitiative» in die Urne zu legen. Eine gute Alternative steht mit dem indirekten Gegenvorschlag bereit.

Studie zeigt Risiken der Energiewende auf

von Jan Krejci, lic. iur., juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



In seiner Energiestrategie 2050 geht der Bundesrat von einer sinkenden Stromnachfrage ab 2020 aus. Was passieren könnte, wenn diese Prognose nicht eintrifft, untersuchte eine neue Studie des Instituts für Wirtschaftsstudien Basel AG (IWSB). Die Autoren der Studie kommen zum Schluss, dass sich die Energiekosten der Wirtschaft verdoppeln bis verdreifachen werden. Zudem sei absehbar, dass der Ausstieg aus der Kernenergie die Abhängigkeit von Gas enorm erhöhen werde und bis zum Jahr 2050 zu einer Versiebenfachung des Gasimports führen könnte.

ENERGIEPOLITIK

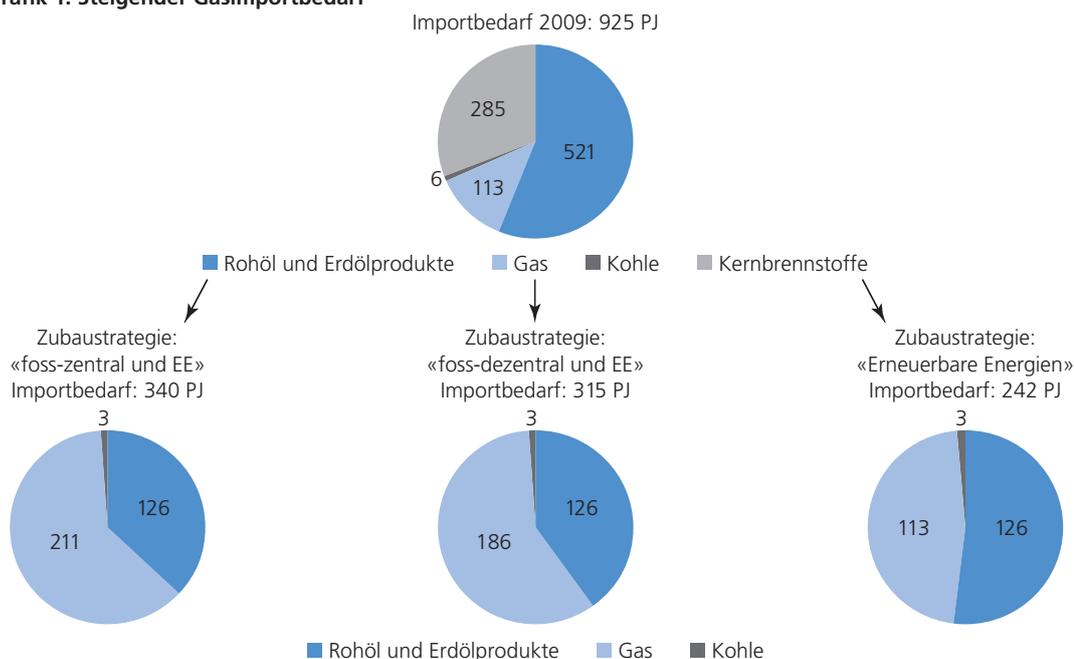
Letztes Jahr haben der Bundesrat und das Parlament den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Dies bedeutet, dass 40 Prozent der heutigen Stromproduktion ersetzt werden müssen. Den Ersatz der nuklearen Stromproduktion will der Bundesrat mit einem ersten Massnahmenpaket seiner Energiestrategie 2050 angehen. So soll der Energie- und Stromverbrauch pro Person gesenkt, die Energieeffizienz gesteigert und der Zubau erneuerbarer Energien mittels enormer finanzieller Förderung erhöht werden. Der

Bundesrat geht davon aus, dass der Stromverbrauch bis 2020 «stabilisiert» werden kann und dass dieser danach sinken wird. Was passieren könnte, wenn diese Prognose nicht eintrifft, zeigt eine neue Studie des Instituts für Wirtschaftsstudien Basel AG (IWSB).

Steigende Bedeutung von Gas

Für die Studie wurden Daten der Internationalen Energieagentur (IEA) und von Swisspower, dem

Grafik 1: Steigender Gasimportbedarf



Erklärung: Die Grafik zeigt den Importbedarf 2009 (oben) und 2050 (unten) im Szenario «neue Energiepolitik» (in PJ). EE= Erneuerbare Energien, PJ = Peta Joule. Datenquelle: oben: BFE (2010); unten: BFE (2011) und Berechnungen des IWSB. Grafik: IWSB.

Verband der städtischen Elektrizitätswerke, verwendet. Beide Organisationen gehen von einer steigenden Stromnachfrage aus.

Die Entscheidungsgrundlage des Bundesrates zeigt in verschiedenen Szenarien den Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 auf. Aufgrund dieser Grundlage stellt die Studie den Energiemix der Schweiz von heute und in der Zukunft dar. Dabei wird klar, dass in den nächsten Jahrzehnten die Bedeutung des Gases im Energiemix zunehmen wird. Verstärkt wird der Effekt zudem, wenn weniger auf Stromimporte gesetzt werden sollte. Zur Bewertung der Versorgungssicherheit analysierten die Autoren der Studie, Dr. Lukas Mohler, Dr. Patrick Koch und Sebastian Deininger, ausserdem die Herkunft der Rohstoffimporte. Schlussendlich wurden die zukünftigen Energiekosten der Wirtschaft und verschiedener Branchen dargestellt.

Fazit der Studie

- Wird in der Schweiz auf fossile Stromproduktion gesetzt, ist eine Verdreifachung der notwendigen Gasimporte möglich.
- Wächst zudem aufgrund des Wirtschafts- und Bevölkerungswachstums die Energienachfrage, ist eine Verfünf- bis Versiebenfachung der notwendigen Gasimporte möglich.
- Die grossen Gasvorkommen verteilen sich auf wenige Länder. Die meisten dieser Länder werden als politisch wenig stabil eingeschätzt.

- Die Lagerungsmöglichkeiten von Erdgas sind schlechter als bei anderen Energieträgern.
- Gas wird fast ausschliesslich mittels Pipelines durch eine Vielzahl von Ländern geleitet. Dieser Transportweg erscheint als eher problematisch.
- Die Berechnung zweier auf der Entscheidungsgrundlage des Bundesrates basierender Szenarien ergab, dass sich die Energiekosten für Unternehmen bis zum Jahr 2050 verdoppeln könnten.
- Die Berechnung eines Alternativszenarios ergab sogar eine Verdreifachung der inflationsbereinigten Energiekosten.
- Da die zukünftige Preisentwicklung von Energieträgern mit grosser Unsicherheit verbunden ist, wären auch noch gravierendere Auswirkungen denkbar.

Versorgungssicherheit gefährdet

Die Studie zeigt, dass die Energiestrategie des Bundesrates mit enormen Risiken verbunden ist und den Wirtschaftsstandort Schweiz erheblich schwächen könnte. Sie könnte die Versorgungssicherheit gefährden und würde zu einer verschärften Auslandabhängigkeit führen. Die ausführliche Studie «Die Energiestrategie des Bundesrates: Auswirkungen auf Energiemix, Versorgungssicherheit und Energiekosten der Wirtschaft» wurde von economiesuisse in Auftrag gegeben und kann hier heruntergeladen werden:

http://www.iwsb.ch/fileadmin/dokumente/studien/de/IWSB_Gutachten_Energiemix.pdf

Wirtschaftsfreundliche Politik ist gefragt!

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Die Wahlen für Aargauer Regierung und Parlament der nächsten Legislatur sind vorbei. Während noch die letzten Wahlplakate abgeräumt werden, zieht die AIHK Bilanz: Aus unserer Sicht sind die Wahlergebnisse für den Standort Aargau positiv. In der Regierung ist die bürgerliche Mehrheit klar und auch im Grossen Rat sind die wirtschaftsfreundlichen Kräfte stark. Gelegenheiten, ihre tatsächliche Wirtschaftsfreundlichkeit unter Beweis zu stellen, werden sich in der neuen Legislatur sowohl dem Regierungsrat als auch dem Grossen Rat bieten.

WAHLEN VOM
21. OKTOBER 2012

Erstmals fanden die Wahlen für Parlament und Regierung am gleichen Termin statt. Auch wenn trotzdem keine höhere Wahlbeteiligung zu verzeichnen war, ist die Zusammenlegung sinnvoll. Sie erleichtert nicht nur den Parteien die Arbeit und senkt die Kosten. Das Gleiche gilt auch für den Staat. Der gleichzeitige Entscheid über die Zusammensetzung von Exekutive und Legislative ist auch mit Blick auf die Meinungsbildung der Wahlberechtigten einfacher.

Die Einführung eines Quorums bei den Grossratswahlen wurde von der AIHK seit der Umstellung des Wahlsystems auf den «Doppelten Pukelsheim» gefordert. Dank dieser nun umgesetzten Neuerung konnte die Zersplitterung des Parlaments etwas gebremst werden. Die Zahl der im Parlament vertretenen Parteien sank wenigstens wieder auf 9 (2009 waren es noch 10, 2005 erst 6). Die bürgerlichen Regierungsparteien verfügen über 86 der 140 Sitze (gleich viele wie 2009, 2005 waren es noch 96), siehe Tabelle unten.

Mit dem Resultat der diesjährigen Grossratswahlen sind wir insgesamt zufrieden. Der wirtschaftsfreundliche Teil des Parlaments wurde gestärkt.

Wirtschaftsfreundliche Politik schafft Wohlstand für alle

Eine positive wirtschaftliche Entwicklung kommt allen Einwohnerinnen und Einwohnern zugute. Optimale Standortfaktoren wie die gute Erreichbarkeit, die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte oder gesunde Staatsfinanzen bei einer moderaten steuerlichen Belastung bilden die Grundlage dafür.

Dafür müssen Regierung und Parlament gute Rahmenbedingungen schaffen bzw. erhalten. Hausgemachte Nachteile können wir uns im harten internationalen Wettbewerb nicht leisten. Die AIHK freut sich, wenn jede Politikerin und jeder Politiker diesem bei den anstehenden Entscheiden in der noch laufenden wie der neuen Amtsperiode Rechnung trägt. Daran werden sie bei den nächsten Wahlen zu messen sein.

Grossratswahlen

Mandatsverteilung nach Parteien, 1953–2013

Jahr	SVP	SP	CVP	FDP	Grüne	EVP	SD	EDU	BDP	GLP	FPS	LdU	Übrige	Total
1953	30	65	49	42	0	4	0	0	0	0	0	8	2	200
1957	29	66	50	39	0	5	0	0	0	0	0	9	2	200
1961	28	64	47	41	0	5	0	0	0	0	0	8	7	200
1965	30	61	46	43	0	5	0	0	0	0	0	7	8	200
1969	30	57	47	40	0	4	0	0	0	0	0	12	10	200
1973	30	46	54	41	0	8	10	0	0	0	0	9	2	200
1977	29	51	45	46	0	8	10	0	0	0	0	11	0	200
1981	34	51	50	48	0	10	0	0	0	0	0	7	0	200
1985	32	44	48	52	5	9	3	0	0	0	0	6	1	200
1989	34	37	42	45	11	9	3	0	0	0	12	6	1	200
1993	36	44	35	41	7	8	3	0	0	0	19	5	2	200
1997	47	48	37	40	6	8	7	1	0	0	4	2	0	200
2001	72	36	32	40	7	8	4	0	0	0	1	0	0	200
2005	46	30	26	24	7	7	0	0	0	0	0	0	0	140
2009	45	22	21	20	13	6	2	2	4	5	0	0	0	140
2013	45	22	19	22	10	6	0	2	6	8	0	0	0	140

Quelle: https://www.ag.ch/de/dfr/statistik/statistische_daten/oeffentliche_statistik/politik/politik_1.jsp

Gesellschaftliche Anerkennung durch gesetzliche Zulagen?

von Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

SOZIALPOLITIK



Am 8. März 2012 hat der Nationalrat beschlossen, gesetzliche Grundlagen dafür zu erarbeiten, damit Personen, die ihre Angehörige pflegen, eine Betreuungszulage erhalten können. Die Zulage soll kein Erwerbseinkommen, sondern eine Anerkennung für die geleistete Arbeit bilden. Zur Unterstützung von Personen, die ihre Angehörigen pflegen, sind bereits zahlreiche Instrumente vorhanden. Eine symbolische gesetzliche Zulage ist deshalb überflüssig.

Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen, ist gewiss keine leichte Aufgabe. Ein Patentrezept gibt es nicht. Strenge Anforderungen des Berufs können die Vereinbarkeit erschweren. Die Erfüllung familiärer Pflichten kann im Einzelfall sogar zur Aufgabe des Berufs zwingen.

Konfliktpotential besteht an mehrere Stellen: Im Fokus der intensiv geführten Diskussion steht immer noch die Frage nach der Vereinbarkeit des Berufs mit der Erziehung kleiner Kinder. Beachtung verdient aber auch die Frage nach der Vereinbarkeit des Berufs mit der Pflege betagter Eltern.

Immerhin darf festgestellt werden, dass der Beruf und die Pflege betagter Eltern zu *keinem* «echten» Konflikt führen können. Denn während die Erziehung der Kinder von den Eltern persönlich erfüllt werden muss, kann die Pflege der Eltern von einer geeigneten Betreuungsperson übernommen werden.

Berechtigter Wunsch, die Eltern persönlich zu pflegen

Natürlich gibt es achtenswerte Gründe dafür, dass ein Arbeitnehmer seine Eltern persönlich pflegen möchte. Nach Möglichkeit sollte einem solchen Wunsch eines Arbeitnehmers denn auch entsprochen werden. Wenn ein Arbeitnehmer seine Eltern persönlich pflegen möchte, muss deshalb zusammen mit der Arbeitgeberin nach einer tragfähigen Lösung gesucht werden. Denkbar sind verschiedene Lösungen: Es kann ein unbezahlter Urlaub gewährt werden. Es kann das Arbeitspensum des Arbeitnehmers reduziert werden. Es können die Arbeitszeiten flexibilisiert werden. Es kann Homeoffice gestattet werden. Ergänzend kann zum Beispiel Job Sharing eingeführt werden. Bereits die Einführung von Teamarbeit erleichtert die Vereinbarkeit des Berufs

mit der Pflege betagter Eltern. Dass die Arbeitgeberin bei der Anordnung von Überstunden auf familiäre Verpflichtungen Rücksicht nehmen muss, versteht sich von selbst.

Betreuungszulagen für Angehörige?

Am 8. März 2012 hat der Nationalrat einer parlamentarischen Initiative der St. Galler Nationalrätin Lucrezia Meier-Schatz (CVP) Folge gegeben, mit welcher die Vereinbarkeit des Berufs mit der Pflege betagter Eltern verbessert werden soll. Am 19. Juni 2012 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats dem Beschluss des Nationalrats zugestimmt. Es liegt nun an der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu erarbeiten, «um pflegenden Angehörigen eine Betreuungszulage zukommen zu lassen».

Nach den Vorstellungen der Initiatorin der parlamentarischen Initiative «Betreuungszulage für pflegende Angehörige» soll die gesetzliche Zulage, die pflegenden Angehörigen ausgerichtet werden soll, ihrer Höhe nach kein Erwerbseinkommen, sondern eine Form der Anerkennung bilden. Dadurch unterscheidet sich die vorgesehene Zulage klar von den bestehenden Kinder- und Ausbildungszulagen, die den Zweck haben, zur Deckung eines vorübergehend erhöhten finanziellen Bedarfs beizutragen.

In der Schweiz kennt der Kanton Freiburg eine gesetzliche Zulage, die pflegenden Angehörigen ausgerichtet wird: Angehörigen, die in einem bedeutenden Umfang Pflegeleistungen erbringen, wird eine so genannte Pauschalentschädigung in Höhe von 25 Franken pro Tag ausgerichtet.

Zahlreiche Instrumente vorhanden

Auch wenn es in der Schweiz keine eigenständige Pflegeversicherung gibt, hat die Finanzierung der Pflege hilfloser Personen eine ausführliche gesetzliche Regelung gefunden. So besteht unter Umständen ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Mit der Hilflosenentschädigung kann eine hilflose Person beispielsweise einen Angehörigen für Pflegeleistungen entschädigen. Freilich ist die Hilflosenentschädigung nicht derart hoch, dass einem Angehörigen ein bedeutender Lohnausfall vollständig ersetzt werden könnte.

Zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen bestehen allerdings verschiedene zusätzliche Instrumente: Nach der aargauischen Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten bei den Ergänzungsleistungen kann ein Angehöriger, der eine hilflose Person pflegt, für seinen effektiven oder auch nur hypothetischen Erwerbsausfall entschädigt werden. Ausserdem besteht unter Umständen ein Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift. Diese wirkt sich auf die Höhe einer späteren AHV-Rente aus. Im Übrigen leistet die AHV Beiträge an Organisationen wie Pro Senectute, die beispielsweise Angehörige von pflegebedürftigen Personen berät.

Symbolische Gesetze?

Die gesetzlichen Grundlagen, um pflegende Angehörige entschädigen zu können, sind in der letzten Zeit in verschiedener Hinsicht ausgebaut worden. Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung, die zur Revision des aargauischen Pflegegesetzes geführt hat, ist beispielsweise die Möglichkeit geschaffen worden, eine Hilflosenentschädigung auch dann auszurichten, wenn die Hilflosigkeit bloss einen leichten Grad erreicht.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer ist der Ansicht, dass mittlerweile genügend gesetzliche Grundlagen vorhanden sind, um pflegende Angehörige zu entschädigen. Namentlich eine symbolische gesetzliche Zulage, die pflegenden Angehörigen ausgerichtet wird, erweist sich deshalb als überflüssig.

Selbstverständlich ist es wünschenswert, dass die Leistung von Arbeitnehmern, die ihre Eltern pfle-

gen, gesellschaftliche Anerkennung findet. Arbeitnehmer, die ihre Eltern pflegen, verdienen kein Mitleid, sondern Bewunderung. Wer die Leistung von Arbeitnehmern, die ihre Eltern pflegen, mit einer gesetzlichen Zulage anerkennen möchte, der überschätzt jedoch die Symbolkraft von Gesetzen. Die Einführung einer gesetzlichen Zulage hätte paradoxerweise sogar zur Folge, dass die Aufopferung von Arbeitnehmern, die ihre Eltern pflegen, weniger Anerkennung fände. Freiwilligenarbeit ist nun einmal nur so lange ehrenhaft, als sie tatsächlich freiwillig erfolgt.

Der Paradoxie, dass die Aufopferung von Arbeitnehmern, die ihre Eltern pflegen, weniger Anerkennung fände, könnte nur mit einer stetigen Erhöhung der gesetzlichen Zulage entgegengewirkt werden. Die Erhöhung liesse sich auch ohne weiteres begründen: Für die Bemessung der Höhe gesetzlicher Zulagen, mit denen die Leistung bestimmter Personen anerkannt werden, kann allein das Verhältnismässigkeitsprinzip einen Massstab bilden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist aber derart konturlos, dass es für die Begrenzung der Höhe der Zulagen keine erkennbaren Anhaltspunkte liefert.

In den Blickpunkt gerät deshalb die Frage, wie die gesetzliche Zulage finanziert werden soll. Darüber hat sich die Initiatorin der parlamentarischen Initiative «Betreuungszulage für pflegende Angehörige» bisher ausgesprochen. Und dies, obwohl der Zürcher Nationalrat Jürg Stahl (SVP) in der parlamentarischen Beratung darauf hingewiesen hat, dass es sich bei der Frage der Finanzierung um ein «wesentliches Element» handelt.

Suche nach kreativen Lösungen

Damit der Beruf und die Pflege betagter Eltern unter einen Hut gebracht werden können, sind kreativere Lösungen als die Einführung einer symbolischen gesetzlichen Zulage erforderlich. Vielleicht lohnt sich für einmal der Blick über die Grenze? Beispielsweise in Deutschland verhält es sich so, dass der Staat der Arbeitgeberin ein zinsloses Darlehen geben kann, mit dem die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer einen Teil des Lohns auch in Zeiten, in denen der Arbeitnehmer seine Eltern pflegt, ausrichten kann. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt sodann über Lohnabzüge, welche die Arbeitgeberin vornimmt, sobald die so genannte Familienpflegezeit beendet ist.

Schuldenbremse auch für Sozialversicherungen

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau

SOZIALE SICHERHEIT



Das schweizerische Sozialversicherungssystem erfüllt seine Aufgaben – allen Unkenrufen zum Trotz – insgesamt gut. Es trägt damit zur Stabilität bei und bildet die Grundlage für unsere relativ liberalen Arbeitsmarktregulierungen. Die zukünftige Entwicklung der finanziellen Lage des Systems gibt aber zu Besorgnis Anlass. Aus unserer Sicht drängt sich die Einführung einer Schuldenbremse auch hier auf, nachdem sich eine solche bei den Bundesfinanzen als erfolgreich erweist.

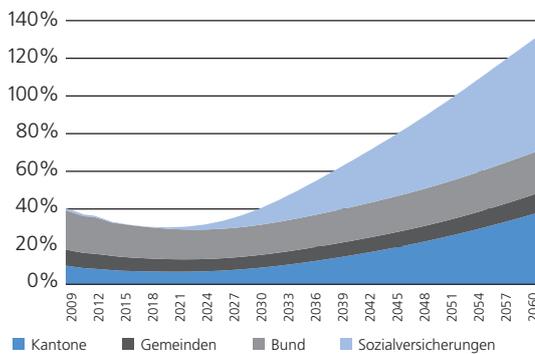
Die Schulden des Bundes konnten nach dem Inkrafttreten der Schuldenbremse 2003 deutlich reduziert werden. Dieses Instrument war seinerzeit mit einer Ja-Mehrheit von 85 Prozent und einer deutlichen Mehrheit in allen Kantonen gutgeheissen worden.

Schulden der Sozialversicherungen drohen aus dem Ruder zu laufen

Verschiedene Sozialversicherungszweige befinden sich bereits heute in finanzieller Schieflage. Die Perspektiven des Bundes prognostizieren für die kommenden Jahrzehnte einen dramatischen Anstieg der Verschuldung der Sozialversicherungen:

Schuldenentwicklung der Schweiz 2009–2060

Schuldenquote in Prozent des BIP



Quelle: EFV (2012). Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz 2012.

Interventionsregeln für die Sozialwerke sind sinnvoll

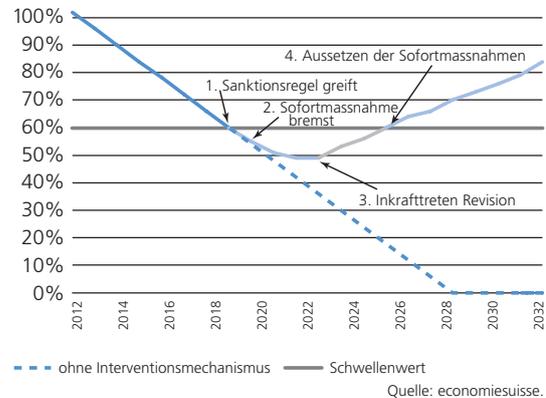
Heute in der Schweiz bekannte Schuldenbremsen bei den Sozialversicherungen (z.B. in der Arbeitslosenversicherung) sind Interventionsregeln. Sie legen fest, wann Stabilisierungs- oder Reformprozesse ausgelöst werden und beinhalten Massnahmen zur Korrektur einer Fehlentwicklung für die Übergangszeit. Jede Sozialversicherung ist unterschiedlich aufgebaut und braucht deshalb eine speziell zugeschnittene Interventionsregel. Konzeptionell sind die Regeln jedoch ähnlich. Sie enthalten folgende Elemente:

- Eine Grundregel definiert das Ziel (zum Beispiel eine ausgeglichene Rechnung).
- Eine Steuerungsregel definiert die Mindestanforderungen, die eingehalten werden müssen (zum Beispiel bezüglich Fondsbestand, Defizit oder Verschuldungsniveau).
- Eine Sanktionsregel definiert die Massnahmen, die eingeleitet werden, wenn die Steuerungsregel Handlungsbedarf anzeigt. Die Sanktionsregel umfasst typischerweise folgende Elemente:
 - a) Verpflichtung des Bundesrats, innert festgelegter Frist eine Sanierungsvorlage auszuarbeiten und dem Parlament zu unterbreiten.
 - b) Sofortmassnahmen, die in der Übergangszeit eine finanzielle Verschlechterung verhindern.

Die Sofortmassnahmen werden nur solange angewendet, bis die in der Steuerungsregel definierten Mindestanforderungen wieder eingehalten werden. Sofortmassnahmen bezwecken somit nicht die Sanierung, sondern die Sicherung des betreffenden Sozialwerks für die Zeit, bis eine Sanierungsreform greift.

Darstellung der Funktionsweise einer fiktiven Stabilisierungsregel

Kapitalbestand einer Sozialversicherung in Prozent einer Jahresausgabe



Die Einführung einer Schuldenbremse für Sozialversicherungen verdient aus Sicht der AIHK Unterstützung.